

Gemäß § 3 der Satzung der dvs gliedert sich die Vereinigung in Sektionen und Kommissionen. Die in § 3 (4) der Satzung der dvs beschriebenen Regelungen zu den Mitgliederversammlungen der Sektionen und Kommissionen sollen nachfolgend – aus Sicht des Vorstands der dvs – näher erläutert werden.

1 Einberufung einer Mitgliederversammlung

- (1) Jede Sektion bzw. Kommission sollte in regelmäßigen Abständen eine Mitgliederversammlung abhalten. Diese Versammlung sollte im Rahmen der i.d.R. jährlich stattfindenden Sektions-/Kommissions-tagung durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann eine Versammlung auch im Rahmen von Tagungen, die die Sektion/Kommission gemeinsam mit anderen Gremien durchführt, oder während des Sportwissenschaftlichen Hochschultages stattfinden.
- (2) Der Sprecher/Die Sprecherin der Sektion/Kommission lädt alle Mitglieder der Sektion/Kommission zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung sollte spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen; eine (vorläufige) Tagesordnung sollte benannt werden.
- (3) Zur Verbreitung der Einladung zur Mitgliederversammlung sollten die „dvs-Informationen“, die Internetseiten der dvs bzw. der Sektion/Kommission und die Homepage der Tagung, auf der die Versammlung stattfindet, genutzt werden. Zu empfehlen ist weiterhin die Nutzung eines postalischen und/oder elektronischen Verteilers der Sektions- bzw. Kommissionsmitglieder, sofern verfügbar.

2 Durchführung einer Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung gegeben.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Sprecher/der Sprecherin der Sektion bzw. Kommission, in seiner/ihrer Abwesenheit dem Stellvertreter/der Stellvertreterin. Die Versammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Versammlung ein anderes, anwesendes dvs-Mitglied mit der Leitung betrauen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende dvs-Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Ergebnisse der Versammlung sollte ein Protokoll angefertigt und allen Mitgliedern der Sektion bzw. Kommission sowie der dvs-Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben werden.
- (5) Dem Protokoll ist eine Liste der an der Versammlung teilnehmenden Personen beizufügen. Nicht-Mitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen, sind jedoch weder stimm- noch antragsberechtigt.

3 Wahlen in einer Mitgliederversammlung

- (1) Stehen auf einer Mitgliederversammlung Wahlen an, so sollte sich die amtierende Leitung der Sektion bzw. Kommission bereits frühzeitig im Vorfeld der Versammlung darum bemühen, Kandidaten/Kandidatinnen für die zu besetzenden Funktionen zu gewinnen. Dieses sollte transparent, aber auch mit dem gebotenen Maß an Diskretion erfolgen. Zu empfehlen ist ein Aufruf zur Anmeldung von Kandidaturen (zur Verbreitung: siehe Punkt 1 (3)).
- (2) Für die Leitung eines Tagesordnungspunktes „Wahlen“ wählt die Versammlung eine Person aus Ihrer Mitte. Für die Wahlleitung sollten sich in der Sektion/Kommission bekannte Personen wie bspw. ehemalige Sprecher/Sprecherinnen oder Mitglieder des dvs-Vorstands bereitstellen. Personen, die für ein Amt kandidieren wollen, können die Wahlleitung nicht übernehmen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle der Versammlung beiwohnenden dvs-Mitglieder. Wählbar sind weiterhin dvs-Mitglieder, die ihre Bereitschaft zur Übernahme der zur Wahl stehenden Funktion zuvor schriftlich erklärt haben, jedoch an der Versammlung nicht teilnehmen.
- (4) Die mit der Wahlleitung betraute Person stellt die Zahl der Wahlberechtigten fest. Weiterhin benennt sie die Kandidaturen, die für die zur Wahl stehende Funktion bereits vorliegen, und nimmt ggf. weitere Kandidaturen aus der Versammlung auf.
- (5) Die Wahl wird auf Antrag schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der Wahlberechtigten aus der Versammlung auf sich vereinigen kann. Die gewählte(n) Person(en) sollte(n) die Annahme der Wahl erklären.

- (6) Stellen sich mehrere Personen als Team zur Wahl und sind die jeweiligen Kandidaturen den zur Wahl stehenden Funktionen eindeutig zuordenbar, so kann die Wahl in einem Wahlgang erfolgen; andernfalls sowie auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss ist für jede Funktion getrennt zu wählen.
- (7) Das Amt des Sprechers/der Sprecherin der Sektion/Kommission kann nur von einer einzelnen Person, die dvs-Mitglied sein muss, ausgeübt werden. Das Amt eines stellvertretenden Sprechers/einer stellvertretenden Sprecherin kann durch eine einzelne Person, die dvs-Mitglied ist, oder durch eine Gruppe von Personen (z.B. einem sog. „Sprecherrat“) ausgeübt werden.
- (8) Der Sprecher/Die Sprecherin bzw. sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in vertreten die Belange der Sektion/Kommission innerhalb (z.B. im dvs-Hauptausschuss) und außerhalb (z.B. gegenüber Partnerorganisationen und -institutionen) der dvs. Die Versammlung kann eine andere Person mit der Vertretung beauftragen, sollten Sprecher/Sprecherin oder sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in diese nicht wahrnehmen können.
- (9) In einen Sprecherrat können nur Personen gewählt werden, die dvs-Mitglieder sind. Im Bedarfsfall können Nicht-Mitglieder kooptiert werden. Diese haben jedoch weder ein Stimmrecht im Sprecherrat, noch sind sie dazu berechtigt, die Sektion/Kommission innerhalb oder außerhalb der dvs zu vertreten.

Beschlossen vom dvs-Vorstand am 9. Juli 2004